

Teilnahmebedingungen „Bingo-Die Umweltlotterie“

Stand: Januar 2010

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird „Bingo-Die Umweltlotterie“ mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt. Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

(1) Die Bremer Toto und Lotto GmbH (im Folgenden Unternehmen genannt) veranstaltet Bingo im Lande Bremen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Unternehmen ist berechtigt, „Bingo-Die Umweltlotterie“ gemeinsam mit anderen Unternehmen zu veranstalten/durchzuführen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an der Lotterie Bingo sind allein die Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. der Sonderbedingungen für Daueraufträge, Sonderbedingungen für Kundenkarten etc.) maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Bingo-Loses bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, ein Bingo-Los erwerben zu wollen, als verbindlich an.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3 Zeitpunkt der Veranstaltungen und Fernsehsendungen

Ist der Annahmeschluss für die Lotterie Bingo auf den Samstag (Sonntag) festgelegt, gilt als Tag der Veranstaltung für die bis zum Annahmeschluss zur Zentrale des Unternehmens übertragenen Spieldaten der dem Annahmeschluss folgende Sonntag. Wird der Annahmeschluss von dem Unternehmen für alle oder einzelne Lotterien vorverlegt, gilt als Tag der Veranstaltung der Sonntag, der dem vorverlegten Annahmeschluss folgt. Dem Annahmeschluss folgend, in der Regel am Sonntag, werden im Rahmen einer Fernsehsendung (zurzeit NDR-Fernsehen, 17.00 Uhr) die Gewinne der Lotterie Bingo ermittelt und bekannt gegeben.

§ 4 Spielgeheimnis

(1) Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Spielteilnehmer sich fernmündlich für die Teilnahme an einem Telefonspiel im Rahmen der Fernsehsendung für die Lotterie Bingo meldet oder in dieser Sendung selbst auftritt.

(2) Das Spielgeheimnis ist auch gewahrt, wenn das Unternehmen in besonderen Fällen Name und Anschrift an das mit der Realisierung der Gewinnausschüttung/Gewinnübergabe beauftragte Unternehmen übermittelt. Personenbezogene Daten werden bei den Unternehmen - unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz - ausschließlich in dem Umfang verarbeitet und genutzt wie es die Durchführung des Spielbetriebs erfordert. Der Spielteilnehmer willigt insofern in die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ein.

(3) Hiervon unberührt bleiben gesetzliche Auskunftspflichten der Unternehmen.

II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie Bingo teilnehmen, in dem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebotes eine (Spiel-) Quittung. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

(1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Losen möglich. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.

(2) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich verboten. Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6 Teilnahme mittels Los

(1) Die Lose werden in Serien von je 50.000 Stück aufgelegt. Die Serien werden mit einer vierstelligen Seriennummer fortlaufend durchnummeriert. Die Lose einer Serie werden mit einer fünfstelligen Losnummer im Zahlenbereich von 10.001 bis 60.000 versehen. Die Losnummer dient der Zuordnung des Loses zu den in der Zentrale des Unternehmens hinterlegten Daten, die die Zahlen des Bingo-Spielfeldes eines jeden Loses enthalten.

(2) Eine Veränderung der jeweiligen Bingo-Serien- oder Bingo-Losnummer ist nicht zulässig und ggf. unbeachtlich.

(3) Für die Wahl seines Loses ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(4) Der Spielteilnehmer hat auf dem Los die Wahl der Zusatzlotterien durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Zahlenkästchens liegen muss.

(5) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Loses zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

(6) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

(7) Das Los dient als Eingabebeleg zur Übermittlung der Datensätze des jeweiligen Loses in die Zentrale des Unternehmens.

§ 7 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz für ein Los beträgt je Veranstaltung 3,00 €.

(2) Für jedes eingeleitete Los kann das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.

(3) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der (Spiel-) Quittung zu zahlen.

§ 8 Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen bestimmt das Unternehmen.

§ 9 Kundenkarte, Sperrsystem und Datenschutz

(1) Wird dem Unternehmen durch Einlesen der Kundenkarte oder anderweitigen Abgleich mit der Sperrdatei bekannt, dass der Spielteilnehmer für die Teilnahme an Sportwetten und gefährlichen Lotterien gesperrt ist, ist das Unternehmen berechtigt, auch den Spelauftrag für die Lotterie Bingo abzulehnen.

(2) Im Übrigen gelten die Bedingungen für Kundenkarten.

(3) Die personenbezogenen Daten von Gewinnern, Kundenkarten- oder Dauerkunden werden vom Unternehmen gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als es zur Gewinnausschüttung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 10 (Spiel-) Quittung

(1) Nach Einlesen des Loses und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben. Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der (Spiel-) Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer (Spiel-) Quittung in der Annahmestelle. Die (Spiel-) Quittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die jeweilige Bingo-Seriennummer,
- die jeweilige Bingo-Losnummer,
- die Losnummer für die Lotterien Spiel 77 und Super 6,
- den Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
- den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Quittungsnummer.

(2) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-) Quittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der (Spiel-) Quittung abgedruckte Bingo-Serien- und Bingo-Losnummer vollständig und lesbar ist und ggf. der des Loses entspricht,
- der Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben ist,
- der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
- die (Spiel-) Quittung eine lesbare Quittungsnummer aufweist und diese nicht offensichtlich unvollständig ist.

(3) Ist die (Spiel-) Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die (Spiel-) Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 5 Minuten nach Erhalt der (Spiel-) Quittung
- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle
- längstens bis 5 Minuten nach dem Annahmeschluss der Veranstaltung

möglich. Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.

Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.

(4) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe § 11 Abs. 2).

§ 11 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 annimmt. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium sowie die Daten des Bingo-Spielfeldes durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(2) Für den Inhalt des Spielvertrages sind die Bingo-Serien-, Bingo-Los- und die Quittungsnummer, die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichnet sind, bzw. die in der Zentrale des Unternehmens für das Los hinterlegten Daten des Bingo-Spielfeldes maßgebend.

(3) Die (Spiel-) Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht des Unternehmens bei der Gewinnausschüttung nach § 20 a Abs. 2 zu verfahren, bleibt unberührt.

(4) Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5 Abs. 2) verstoßen wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielteilnehmern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und/oder
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

(5) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach § 11 Abs. 5 Satz 1 – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.

(6) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 12 Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) § 12 Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhaftes Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Haftungsbeschränkungen nach § 12 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten

(z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 12 Abs. 4 Satz 1 bis 3 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung erstattet.

(5) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestelle des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(6) Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(7) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsabschluss entstanden ist.

(8) Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbarer vertragstypischer Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 13 Ziehung der Gewinnzahlen

Für die Lotterie Bingo werden jeweils nach Annahmeschluss einer jeden Veranstaltung durch Ziehung ermittelt:

- 22 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 75, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann, für das Bingo-Spiel und

- 5 neunstellige Gewinnzahlen (bestehend aus Bingo-Serien- und Bingo-Losnummer) aus den verkauften Losen für das Kandidatenspiel.

Die Ziehungen werden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht durchgeführt. Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen. Die Gewinnzahlen und -quoten werden in der Fernsehsendung bekannt gegeben und im Übrigen nach Maßgabe des Unternehmens veröffentlicht.

§ 14 Auswertung

Die Auswertung erfolgt anhand der gezogenen Gewinnzahlen. Grundlage der Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten Speichermedium (siehe § 11 Abs. 2) gespeicherten Daten einschließlich der Daten des Bingo-Spielfeldes sowie die Bingo-Serien- und Bingo-Losnummern.

§ 15 Verteilung der Gewinnsummen auf die Gewinnklassen und Einzelgewinne

(1) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze aller beteiligten Unternehmen werden pro Veranstaltung planmäßig 40 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

(2) Diese Gewinnsumme verteilt sich pro Veranstaltung wie folgt:

Für Sonderauslosungen werden 1,5 % bereitgestellt.

Für Sachgewinne im Bingo-Spiel werden 35.000,00 € bereitgestellt.

Für das Bingo-Kandidatenspiel werden 21.250,00 € bereitgestellt.

Für das Telefonspiel („Thümau ruft zurück“) werden 1.000,00 € bereitgestellt.

(3) Die danach verbleibende Gewinnsumme wird in Form von Geldgewinnen im Bingo-Spiel ausgeschüttet und wie folgt prozentual auf die Gewinnklassen 1 bis 3 aufgeteilt:

Klasse 1 (dreifach bzw. mehr als dreifach Bingo) 40 %

Klasse 2 (zweifach Bingo) 20 %

Klasse 3 (einfach Bingo) 40 %

§ 16 Ermittlung der Geldgewinne im Bingo-Spiel

(1) Die Spielteilnehmer, auf deren Los bzw. auf deren (Spiel-) Quittung in dem Bingo-Spielfeld 5 der 22 ermittelten Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonaler Folge mit den aufgedruckten Zahlenreihen übereinstimmen, gewinnen unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 in folgenden Gewinnklassen (Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch gerundet angegeben.):

Klasse 1 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem Bingo-Spielfeld dreifach bzw. mehr als dreifach Bingo erzielt haben, bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.299.780,

Klasse 2 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem Bingo-Spielfeld zweifach Bingo erzielt haben, bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.254,

Klasse 3 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem Bingo-Spielfeld einfach Bingo erzielt haben, bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 81.

(2) Der Gewinn in einer Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(3) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot). Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, wird die Gewinnsumme der Klasse 2 entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 der Gewinnsumme der Klasse 1 in derselben Veranstaltung zugeschlagen.

(4) Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

(5) Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von 1,00 € entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnsumme wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

(6) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(7) Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet. Ein verbleibender Überschuss wird zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen oder für eine besondere Auslosung verwendet.

(8) Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, werden die Gewinnsummen gemäß § 15 Abs. 3 der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

§ 17 Ermittlung von Gewinnen bei den Telefonspielen

(1) Unter allen Bingo-Gewinnern der Klassen 1, 2 und 3 werden zusätzlich zwölf Gewinne pro Veranstaltung ausgelost.

(2) Art, Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Auslosung bestimmt das Unternehmen. § 13 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Um einen dieser Gewinne erzielen zu können, muss sich ein teilnahmeberechtigter Spielteilnehmer während einer laufenden Fernsehsendung unter einer angegebenen Rufnummer während der zugleich bekannt gegebenen Zeit telefonisch melden. Unter allen Anrufern werden per Zufallsgenerator die Gewinner ermittelt, wobei jeder durchgeschaltete Anrufer einen verdeckten Gewinn auswählen kann. Ein Gewinner kann mit einem Los nur einmal durchgeschaltet werden. Ein hiernach verbleibender Überschuss wird zur Höherdotierung einer Folgeveranstaltung verwendet.

(4) Für das Telefonspiel (unter dem Motto „Thümau ruft zurück“) wird in der Zeit von sonntags 18.00 Uhr bis mittwochs 24.00 Uhr eine Telefonhotline geschaltet, unter der sich potenzielle Teilnehmer mit Angabe von Namen, Anschrift und Telefonnummer registrieren lassen können. Die entsprechende Telefonnummer der Hotline und der jeweils zu erzielende Gewinn werden innerhalb der Fernsehsendung bekanntgegeben. Anrufer kann auch sein, wer nicht im Besitz eines registrierten Loses ist. Die Ermittlung der in der folgenden Fernsehsendung anzurufenden Person erfolgt per Zufallsgenerator aus der Datei der registrierten Anrufer. Um den angegebenen Gewinn zu erzielen, hat der Anrufer unter Angabe von Los- und Seriennummer den Besitz eines registrierten Loses der aktuellen Woche nachzuweisen. Sollte er nicht im Besitz eines solchen Loses sein, erhält er 2 registrierte Bingo-Lose für die Folgewoche, und der vorgesehene Gewinn wird dem Gewinn der Folgewoche zugeschlagen. Dies gilt auch, wenn der Anzurufende nicht erreicht wird.

§ 18 Gewinnermittlung im Bingo-Kandidatenspiel

(1) In jeder Veranstaltung der Lotterie Bingo sind fünf Kandidaten für die Teilnahme am Kandidatenspiel vorgesehen. Dabei kommen zwei Kandidaten aus Niedersachsen, ein Kandidat aus Schleswig-Holstein und abwechselnd je ein Kandidat aus Bremen und Mecklenburg-Vorpommern sowie aus Hamburg und Sachsen-Anhalt. Zur Feststellung der jeweiligen Kandidaten wird pro Kandidat eine 9stellige Gewinnzahl (Serien- und Losnummer) per Zufallsgenerator gezogen und innerhalb der Fernsehsendung bekannt gegeben.

(2) Die Spielteilnehmer, deren Bingo-Serien- und Bingo-Losnummern in der richtigen Reihenfolge mit den neunstelligen Gewinnzahlen übereinstimmen, haben die Möglichkeit, in der nächsten Fernsehsendung am Bingo-Kandidatenspiel teilzunehmen und einen oder mehrere Gewinne zu erzielen.

(3) Um Kandidat in der Fernsehsendung sein zu können, ist der Gewinnanspruch entsprechend § 20 a Abs. 1 Satz 1 dieser Bedingungen so rechtzeitig (d. h. in der Regel bis zum Donnerstag vor der Sendung) geltend zu machen, dass es dem Unternehmen möglich ist, den Gewinner persönlich einzuladen und in der Fernsehsendung auftreten zu lassen. Sollte dies nicht möglich sein oder beim Gewinner kein Interesse an einem persönlichen Auftritt bestehen, wird stellvertretend für ihn vom Unternehmen eine Ersatzperson bestimmt, die dann für den Gewinner am Bingo-Kandidatenspiel teilnimmt. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 19 Fälligkeit des Gewinnanspruches

Gewinne der Klasse 1 von mehr als 100.000,00 € werden nach Ablauf einer Woche seit der Veranstaltung am 2. bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel montags ab ca. 15.00 Uhr, ausgezahlt.

§ 20 Gewinne im Bingo, bei dem Kandidatenspiel und in den Telefonspielen

a) Bingo-Spiel

(1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung in einer Annahmestelle oder in der Zentrale der Gesellschaft geltend zu machen. Bei Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte ist auch diese vorzulegen. Ist die Quittungsnummer bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf die Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.

(2) Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Quittung ausgezahlt. Falls durch eine Mehrfachteilnahme oder wegen einer Sonderauslosung mit der Quittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung.

(3) Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Inhaber der (Spiel-) Quittung leisten, es sei denn, ihr ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Inhabers der Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der (Spiel-) Quittung zu prüfen.

(4) Das Unternehmen ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

(5) Die auf eine (Spiel-) Quittung entfallenen Gewinne bis einschließlich 1.000,00 € werden in jeder Annahmestelle ausgezahlt. Sie werden dort für 13 Wochen ab dem Tag der Veranstaltungsteilnahme zur Abholung bereitgehalten.

(6) Die auf eine (Spiel-) Quittung entfallenen Gewinne von mehr als 1.000,00 € werden durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto oder durch Zusendung eines Verrechnungsschecks ausgezahlt. Hierzu hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruches in der Annahmestelle nach Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen. Das Gewinnanforderungsformular und die (Spiel-) Quittung sind der Annahmestelle zwecks Weiterleitung an die Zentrale der Gesellschaft zu übergeben. Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer eine Bestätigung erteilt. Nach Eingang der Gewinnanforderung und der (Spiel-) Quittung wird der erzielte Gewinn sobald wie möglich zur Auszahlung gebracht.

b) Kandidatenspiel und Telefonspiel

(7) Die in der Fernsehsendung erzielten Gewinne werden den Gewinnern mit befreiender Wirkung innerhalb Deutschlands unmittelbar zugestellt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewinner seinen Namen, seine Anschrift und die Quittungsnummer seiner (Spiel-) Quittung bzw. die Bingo-Serien- und Bingo-Losnummer des von ihm erworbenen Loses während der laufenden Fernsehsendung mitteilt. Falls im Bingo-Kandidatenspiel für den Gewinner eine Ersatzperson aufgetreten ist, wird der so erzielte Gewinn nach Anforderung des Gewinners unverzüglich zugestellt.

c) Ablösung von Gewinnen, nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne

(8) Die Barablösung von Gewinnen ist ausgeschlossen.

(9) Festgestellte Gewinne, die innerhalb von 13 Wochen ab dem Tag der Veranstaltungsteilnahme nicht abgefordert worden sind oder nicht zugestellt werden konnten, verfallen und stehen dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Kosten für berechnete Reklamationen, Härtefälle o. ä. zur Verfügung.

§ 21 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte

(1) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. Gewinnklasse von mehr als 100.000,00 € erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist nach § 19 Satz 1 überwiesen.

(2) Spielteilnehmer, die einen anderen als in § 21 Abs. 1 genannten Einzelgewinn erzielt haben und ihren Gewinn nicht gemäß § 20 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn nach Ablauf einer bestimmten Frist überwiesen; § 20 a Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

(4) Nähere Einzelheiten regeln die Sonderbedingungen für Kundenkarten.

VI. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen ab dem Tag der Veranstaltungsteilnahme gerichtlich geltend gemacht werden. Ebenfalls erlöschen

- alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruches geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen sowie
- alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Annahmestellen,

soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen ab dem Tag der Veranstaltungsteilnahme gerichtlich geltend gemacht werden. Abschnitt VI. Satz 2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten mit Genehmigung des Senators für Inneres und Sport, Bremen, erstmals für die Veranstaltung ab Montag, dem 4. Januar 2010. Die bisherigen Teilnahmebedingungen werden gleichzeitig aufgehoben.

Spielen kann süchtig machen.

Infos in allen Annahmestellen! Kostenlose und anonyme Fachberatung

durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter:

Telefon **0800 - 1 372 700** (kostenfrei).

Montag bis Donnerstag 10 - 22 Uhr, Freitag bis Sonntag 10 - 18 Uhr.